



# Nationalstrassen N01 / Wankdorf - Schönbühl



## PEB Wankdorf – Schönbühl

Unterhaltsabschnitt:	22/28	Kanton:	Bern
Unterhaltskilometer:	N01 km 0.400 – km 6.100 N06 km 0.000 – km 0.800	Gemeinden:	Bolligen, Ittigen, Moosseedorf Urtenen-Schönbühl, Zollikofen Lyssach, Wohlen b.B
Projekt-Nummer:	90037	Inventarobjekt-Nr.:	02.01.22.320.01, 02.01.22.330.04, 02.06.28.330.02
Kurzbezeichnung:	N01.22-004		

## Ausführungsprojekt

# Kapazitätserweiterung

m5) Rodung

NSV ART. 12 Abs. 1 SR 725.111

Projektverantwortung

**INGE SIX-PACK**  
c/o B+S AG  
Weltpoststrasse 5  
Postfach  
3000 Bern 16

T 031 356 80 80  
www.bs-ing.ch



Bürointerne Dokument-Nr.

**AP-m5**

Version	1.0	Dokument / Plan - Nr. (PV):	83.1192.02
Datum	30.06.2022	Visum PL-PV:	Bay
Gez.	Eic	Format:	---
Gepr.	Bay	Massstab:	---
<b>Projektleitung</b> Bundesamt für Strassen ASTRA Filiale Thun Uttigenstrasse 54 3600 Thun		Eingegangen:	01.07.2022
		Geprüft / Prüfung.:	Wav
		Freigabe:	07.07.2022

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Projekt</b> .....	<b>3</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
<b>2</b>	<b>Ist-Zustand</b> .....	<b>4</b>
2.1	Perimeter Kapazitätserweiterung Nationalstrasse .....	4
2.2	Perimeter Umlegung Erdgasleitung GVM.....	7
2.3	Perimeter Umlegung Hochspannungsfreileitung BKW .....	7
<b>3</b>	<b>Projektauswirkungen und Massnahmen</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Massnahmen</b> .....	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Antrag</b> .....	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>13</b>
	Anhang 1 Übersichtsplan 1:25'000 Rodungspläne 1:1'000.....	14
	Anhang 2 Rodungsformular.....	15
	Anhang 3 Unterschriften der Grundeigentümer .....	16
	Anhang 4 Kurzbeschrieb Totalwaldreservat Geisme .....	17
	Anhang 5 Situation 1:5'000 Totalwaldreservat Geisme.....	18
	Anhang 6 Absichtserklärung für die Errichtung des Totalwaldreservates "Geisme".....	19

# 1 Ausgangslage und Projekt

Zwischen Schönbühl und Wankdorf überlagern sich grossräumige Verkehrsbeziehungen (Deutschschweiz-Romandie/Wallis) mit dem regionalen Verkehr der Agglomeration Bern. Die Strecken zwischen der Verzweigung Wankdorf und Schönbühl wie auch verschiedene Verzweigungsrampen in Schönbühl sind heute während den täglichen Spitzenzeiten überlastet. Dieser Zustand würde sich ohne Massnahmen bis 2045 noch deutlich verschärfen.

Mit dem Projekt Kapazitätserweiterung Wankdorf-Schönbühl ist die Erweiterung der Nationalastrasse N01 von heute 6 auf 8 Fahrstreifen vorgesehen. Der Abschnitt der N06 zwischen Verzweigung Schönbühl und Anschluss Schönbühl wird ebenfalls um 2 Fahrstreifen, von heute 4 auf künftig 6, ausgebaut. Die N01 wird im Grundsatz symmetrisch verbreitert. Im Bereich des Grauholz wird die N01 aufgrund der unmittelbar benachbarten Kantonsstrasse (Alte Grauholzstrasse) und der im Rahmen des GP durchgeführten Interessenabwägung in Bezug auf die Beanspruchung von Wald und Fruchtfolgeflächen einseitig Richtung Westen verbreitert. Die verkehrlich stark belasteten Rampen der Verzweigung Schönbühl Fahrtrichtung Biel-Bern und Bern-Biel werden auf 2 Fahrstreifen inklusive Pannestreifen ausgebaut. Zudem erfolgt eine normbedingte Anpassung der Linienführung der Rampe Biel-Bern.

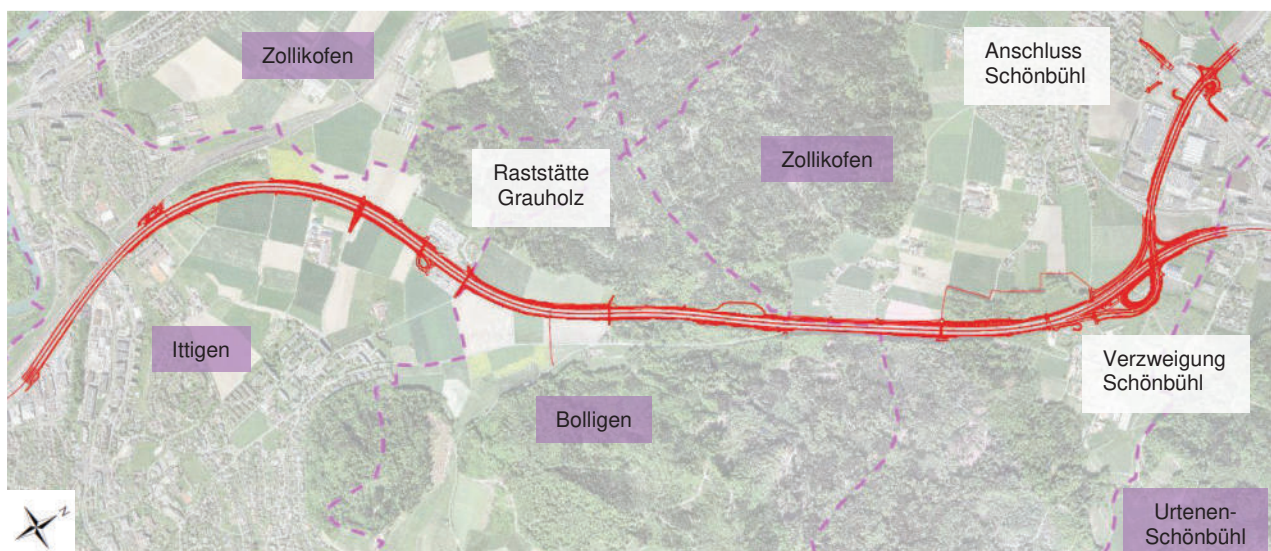


Abbildung 1: Projektperimeter

Im Zuge der Kapazitätserweiterung werden sämtliche im Perimeter vorhandenen Kunstbauten (Unter- und Überführungen, Stützmauern etc.) entsprechend den neuen Gegebenheiten erweitert oder abgebrochen und neu erstellt.

Das Entwässerungssystem wird komplett erneuert: mit der Kapazitätserweiterung ist vorgesehen, das Entwässerungssystem der N01 zwischen Wankdorf und Schönbühl, wie auch das der N06 zwischen Verzweigung und Anschluss Schönbühl vollständig zu erneuern. Das hoch belastete Strassenabwasser wird im künftigen Zustand über die umgebaute und erweiterte technische SABA Fischrain (Grobabscheider, Schlammstapel und Filter, Regenrückhaltebecken) und über die neu gebaute SABA Schönbühl (Grobabscheider, Absetzbecken und bepflanzter Sandfilter) behandelt. Das Strassenabwasser wird also gereinigt und gedrosselt in die Vorfluter Worble (SABA Fischrain) und Urtene (SABA Schönbühl) eingeleitet.

Die heute bereits bestehenden Öl- und Regenrückhaltebecken werden im Betriebszustand mehrheitlich zur groben Vorreinigung weiterverwendet. Damit das Strassenabwasser den SABA zugeführt werden kann, sind zudem neue Hauptsammelleitungen und Pumpwerke nötig. Das Strassenabwasser der N06 von der Perimetergrenze bis kurz vor dem Anschluss Münchenbuchsee (ausserhalb Projektperimeter) wird über eine neue Zuleitung vom ÖRB Urtenen zum neuen Pumpwerk Stägmatt geführt und zur SABA Schönbühl gepumpt.

Das Vorhaben bedingt zudem eine Umlegung der Erdgashochdruckleitung der GVM AG (Strecke 240 Buchi-Manneberg) und die Umlegung der 132/16kV-Leitung der BKW Energie AG. Die beiden Leitungsumlegungen werden im vorliegenden m-Dossier ebenfalls als Projektbestandteil betrachtet.

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

- [1] Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, Waldgesetz)
- [2] Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV, Waldverordnung)
- [3] Kantonales Waldgesetz vom 5.5.1997

### Rodungsbegriff

Als Rodung gilt gemäss Bundesgesetz über den Wald (WaG), Artikel 4 [1] die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 WaG sind Rodungen verboten. Ausnahmegewilligungen dürfen erteilt werden, wenn die Gesuchsteller nachweisen, dass für die Rodungen wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und weitere Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2ff. sowie Art. 7 WaG).

Rodungsvoraussetzungen sind:

- a. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b. Das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c. Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Für Flächen, welche aufgrund der Kapazitätserweiterung dauernd gerodet werden müssen, ist nach Art. 7 Abs. 1 WaG in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 2 WaG).

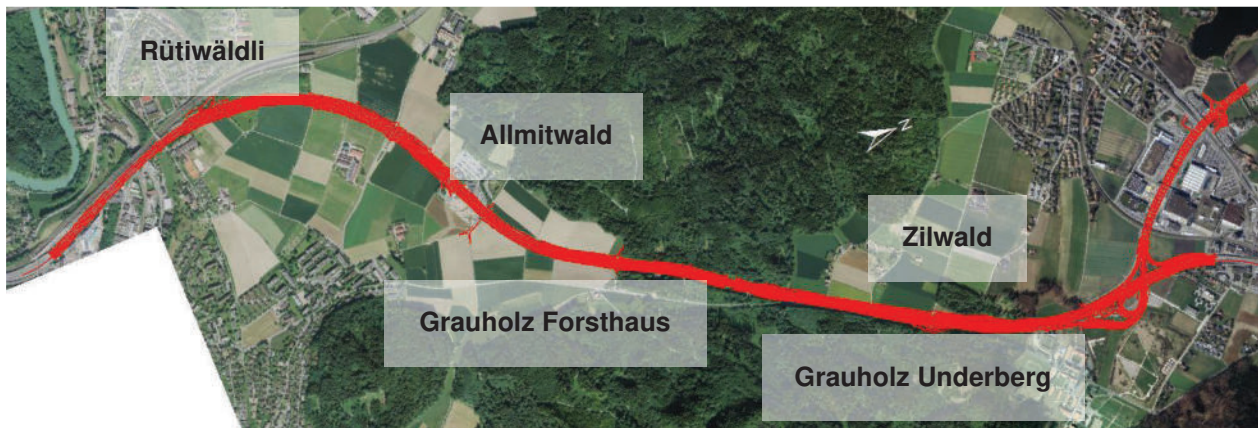
Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung sind gemäss Art. 6 Abs 1 lit.a WaG die Bundesbehörden, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werks, für das gerodet werden soll, entscheiden. Das GS UVEK/ASTRA gilt als 'leitende Behörde' gemäss Artikel 5 Absatz 1 WaV und erteilt somit die Ausnahmegewilligung. Rodungsgesuche müssen vorgängig öffentlich aufgelegt werden (Art. 5 Abs. 2 WaV). Kanton und BAFU wirken beim Entscheid mit (Art. 6 Abs. 1WaV).

## 2 Ist-Zustand

### 2.1 Perimeter Kapazitätserweiterung Nationalstrasse

Im Projektperimeter befinden sich an mehreren Stellen Waldflächen direkt angrenzend an die N01 (vgl. Abbildung 2):

- Westlich der Nationalstrasse: Rütiwäldli, Allmitwald, Zilwald sowie nordöstlich vom Grauholzdenkmal.
- Östlich der Nationalstrasse: Grauholz, wobei der Wald primär im südlichen Teil durch das Vorhaben betroffen ist (Grauholz Forsthaus). Weiter nördlich folgt das Waldareal Grauholz Underberg.



**Abbildung 2: Vom Projekt betroffene Waldflächen**

Es handelt sich um Wald im rechtlichen Sinne. Die Festlegung der Waldgrenzen erfolgte dabei durch die Waldabteilung Mittelland bereits im Rahmen des GP 2018. Die Beschreibung umfasst einen Waldstreifen in der Grössenordnung von rund 50 m Breite.

### **Waldgesellschaften (potentiell natürliche Vegetation)**

Bei den natürlichen Waldgesellschaften finden sich ausschliesslich Waldmeister-Buchenwälder, die hauptsächlich in ihrer typischen Ausbildung auftreten (E+K Nr. 7a). Es handelt sich hierbei um gut wüchsige, frische und basenarme Standorte, die im Mittelland verbreitet sind. Je nach Kleinstandort finden sich auch Übergänge: a) in Kuppenlagen zu etwas saureren Waldgesellschaften (Waldmeister-Buchenwald mit Hainsimse, E+K Nr. 6) und b) in Muldenlagen zu feuchteren Ausbildungen des Waldmeister-Buchenwaldes (E+K Nr. Waldgesellschaft 7s).

Beim Rütiwäldli handelt es sich um eine Terraingestaltung aus den 1990er Jahren (Material SBB Grauholztunnel), eine natürliche Waldgesellschaft kann hier nicht bestimmt werden.

Durch die forstliche Nutzung überprägt, sind heute vielerorts keine reinen Buchenwälder mehr vorhanden. Es stocken aber häufig laubholzreiche Mischbestände, die anhand ihres hohen Laubholzanteils von 60-80% durchaus naturnah ausgebildet sind. Insbesondere im Allmitwald wachsen auch naturferne Nadelholzbestände.

### **Beschreibung der Wälder westlich der Nationalstrasse**

Die Bewirtschaftungsintensität ist in diesen Wäldern im Allgemeinen nicht sehr hoch.

*Rütiwäldli* (Abbildung 3): Der ostexponierte Hang besteht aus einem sehr arten- und strukturreichen Wald-Offenland-Mosaik. Der untere Hangbereich ist vorwiegend mit einem dichten, vielfältigen, 6 bis 8 m hohen Strauchgürtel bestockt, während der obere Hangbereich aus einem Laubmischwald (Eiche, Hainbuche, Birke, Feldahorn, Lärche und vereinzelt Kirsche, Fichte) im schwachen bis starken Stangenholz besteht. Im Südteil befindet sich zudem ein Teich, welcher rechtlich der Waldfläche zugeordnet ist (Beschreibung vgl. Kap. 6.15 Flora, Fauna, Lebensräume).

*Allmitwald*: Der Wald besteht hauptsächlich aus Fichtenbeständen unterschiedlicher Altersstufen, denen gebietsweise auch Tannen, Douglasien und Buchen beigemischt sind. Im Süden stocken zudem Buchenrein- und -mischbestände (Stangenholz bis starkes Baumholz) und im Norden gibt es laubholzreiche Naturverjüngungsflächen.

*Zilwald*: Im Zilwald kommen grösstenteils geschlossene, buchenreiche Mischwälder (Buche 60-80%) im schwachen Baumholz vor. Neben Fichten und Tannen (10-30%) sind einzelbaumweise auch Eichen, Eschen, Ahorn und Douglasien beigemischt sowie truppweise Lärchen. Ausserdem findet sich ein Fichtenbestand (Fichte 90%) im starken Stangenholz. Althölzer (BHD > 60 cm) sind regelmässig vorhanden, ebenso wie vereinzelt liegendes und stehendes Totholz.

*Grauholz-Denkmal*: Hier stockt ein Buchenbestand im mittleren Baumholz. Altbäume (mit BHD > 60 cm) sind ebenso vorhanden wie eine in den Bestandeslücken etablierte Verjüngung unterschiedlichen Alters. Die Trafostation der BKW gehört nicht zum Waldareal.

### **Beschreibung der Wälder östlich der Nationalstrasse**

Auf der Ostseite befinden sich entlang der Nationalstrasse auf einem grossen Teil der Fläche Weihnachtsbaumkulturen. Soweit diese Kulturen nicht innerhalb der Nationalstrassenparzelle liegen, gehören sie zum Waldareal. Auf dieser Fläche greift eine Niederhaltepflicht wegen der Hochspannungsfreileitung der BKW.

*Grauholz-Forsthaus*: Ausserhalb der Weihnachtsbaumkulturen (Abbildung 4) besteht der Wald grossflächig aus einem strukturreichen Mischbestand (Buche, Esche, Ahorn, Tanne, Douglasie, Lärche; Nadelholzanteil ca. 30%) im schwachen bis mittleren Baumholz sowie einigen mächtigen Althölzern. Gruppenweise finden sich auch Stangenhölzer mit Fichte und Douglasie.

*Grauholz Underberg*: Im Bereich der Überführung Tannacker (Abbildung 6) handelt es sich um einen mehrschichtigen Laubholz-Mischwald (80% Buche, 10% Tanne, 10% übriges) im starken Baumholz mit einigen mächtigen Föhren-Überhältern (BHD > 50 cm). Am nördlichen Rand - angrenzend an den Waffenplatz Sand - findet sich eine Naturverjüngungsfläche mit 100% Laubholz (Birke, Esche, Berg- und Feldahorn, Buche, Vogelbeere, Weide).



**Abbildung 3: Rütiwäldli auf dem künstlichen Hügelzug**



**Abbildung 4: Weihnachtsbaumkulturen im Niederhaltebereich der BKW-Leitung**



**Abbildung 5: Grauholzwald**



**Abbildung 6: Waldrand Höhe Überführung Tannacker**

## Waldfunktionen

*Waldbewirtschaftung/Holzproduktion:* Die Wälder entlang der N01 im Projektperimeter sind im Eigentum der Burgergemeinde Bern (BG Bern), der Einwohnergemeinde Ittigen, der Schweiz. Eidgenossenschaft (VBS) sowie diverser Privater. Die Wälder werden grösstenteils für die Holzproduktion genutzt, wobei die Bewirtschaftungsintensität, insbesondere im Privatwald, nicht sehr hoch ist. Eine Ausnahme bildet das Rütiwäldli, welches hauptsächlich der Erholungsnutzung dient und im oberen Hangbereich mit einer Aussichts- und Feuerstelle ausgestattet ist.

Auf der Ostseite der Autobahn kommt es bereits heute aufgrund des bestehenden Niederhalteservituts (BKW Hochspannungsfreileitung) zu einem gewissen Ertragsausfall. Die Waldflächen sind sehr gut mit Waldstrassen, Maschinenwegen und Rückegassen erschlossen, so dass die Holznutzung überall mit bodengestützten Ernteverfahren möglich ist. Gewisse Bewirtschaftungerschwernisse (zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen) ergeben sich aufgrund der Nationalstrasse und der Gemeindestrassen.

*Erholungsnutzung:* Durch Grauholz und Allmitwald führen zudem Wanderwege, welche im Bereich Forsthaus sowie Waffenplatz Sand die Nationalstrasse queren. Die Wälder erfüllen für die Agglomeration Bern eine Erholungsfunktion inkl Ausflugsziele (z.B. Feuerstelle Rütiwäldli und Bottisgrab).

*Biodiversität:* Gewisse Aspekte der Wald-Biodiversität werden im Kapitel 6.14 beschrieben.

*Naturgefahren:* Die betroffenen Waldbestände erfüllen keine Schutzfunktion vor Naturgefahren (Objekt- oder Gerinneschutzwald).

## 2.2 Perimeter Umlegung Erdgasleitung GVM

Die Verlegung der Erdgasleitung betrifft nur den Allmitwald. Dieser Wald besteht hauptsächlich aus Fichtenbeständen unterschiedlicher Altersstufen, denen gebietsweise auch Tannen, Douglasien und Buchen beige-mischt sind. Im Süden stocken zudem Buchenrein- und -mischbestände (Stangenholz bis starkes Baumholz).

## 2.3 Perimeter Umlegung Hochspannungsfreileitung BKW

Im Grauholzwald (Forsthaus) verläuft die Hochspannungsfreileitung der BKW parallel angrenzend an die Nationalstrasse. Entlang der Nationalstrasse befinden sich auf einem grossen Teil der Fläche Weihnachtsbaumkulturen. Soweit diese Kulturen nicht innerhalb der Nationalstrassenparzelle liegen, gehören sie zum Waldareal. Auf dieser Fläche greift eine Niederhaltepflicht wegen der Hochspannungsfreileitung der BKW.

Angrenzend an die Niederhaltung besteht der Wald grossflächig aus einem strukturreichen Mischbestand (Buche, Esche, Ahorn, Tanne, Douglasie, Lärche; Nadelholzanteil ca. 30%) im schwachen bis mittleren Baumholz sowie einigen mächtigen Althölzern. Gruppenweise finden sich auch Stangenhölzer mit Fichte und Douglasie.

## 3 Projektauswirkungen und Massnahmen

Von den Rodungen für das Projekt (inkl. der Anpassungen der Gas- und Hochspannungsleitungen) ist eine Waldfläche von knapp 3.6 ha betroffen. Davon werden rund 38% (1.38 ha) definitiv gerodet. Die einzelnen Eingriffe und die Auswirkungen auf die Waldfunktionen sind im UVB beschrieben und in den Rodungsplänen (m5.2-m5.6) dargestellt.

Die definitiven Rodungen verteilen sich auf schmale Streifen beidseits entlang der Nationalstrasse, wobei die grössten Flächen im Rütiwäldli und im Zilwald liegen. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die vorgesehenen Schutzmassnahmen (vergl. Kapitel 4) einzuhalten und auch die Massnahmen zum Bodenschutz und zur Verwertung des Waldbodens sind zu berücksichtigen (siehe UVB Kapitel 6.8).

Grössere temporäre Rodungsflächen finden sich primär in der Allmit sowie gegenüber im Grauholzwald. Sie sind hauptsächlich bedingt durch die notwendige Verlegung der Gas- sowie der Hochspannungsleitung.

**Tabelle 1 Rodungsflächen der drei Teilprojekte**

Gemeine	Parzellennummer	Definitive Rodung N1 [m <sup>2</sup> ]	Temporäre Rodung N1 [m <sup>2</sup> ]	Temporäre Rodung GVM [m <sup>2</sup> ]	Definitive Rodung BKW [m <sup>2</sup> ]	Temporäre Rodung BKW [m <sup>2</sup> ]	Total Definitiv [m <sup>2</sup> ]	Total Temporär [m <sup>2</sup> ]
Ittigen	899	3'854	5'301				3'854	5'301
Bolligen	291	41	385	762			41	1'147
Bolligen	292			307			0	307
Bolligen	293	194	0	226			194	226
Bolligen	377	743	0	1'688			743	1'688
Bolligen	3'701	424	0				424	0
Bolligen	3'834	803	854	2'240			803	3'094
Bolligen	290	2194	0		62	6'952	2'256	6'952
Moosseedorf	98	1'060	196				1'060	196
Moosseedorf	1'005	2'164	831				2'164	831
Moosseedorf	1'124	95	18				95	18
Moosseedorf	1'004	2'012	783				2'012	783
Moosseedorf	1'087	0	1'111				0	1111
Moosseedorf	1'001	0	317				0	317
Moosseedorf	3	19	0				19	0
Moosseedorf	4	117	122				117	122
<b>Total</b>		<b>13'720</b>	<b>9'918</b>	<b>5'223</b>	<b>62</b>	<b>6952</b>	<b>13'782</b>	<b>22'093</b>

### Rodungersatz

Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt und mit standortheimischen Baum- und Straucharten bepflanzt [siehe Kapitel 4, M-Wa-5]. Dabei sind auch Massnahmen zum Bodenschutz und zur Verwertung des Waldbodens zu berücksichtigen (siehe UVB Kapitel 6.8).

Für die permanenten Rodungen wird Rodungersatz geleistet (siehe Tabelle 2). Die Realersatzflächen befinden sich in der gleichen Landschaftskammer und grenzen an bestehendes Waldareal. Die Bepflanzung der Aufforstungsflächen erfolgt nach Weisung der Waldabteilung Mittelland mit standortheimischen Baum- und Straucharten [siehe Kapitel 4, M-Wa-5]. Die Unterschriften der jeweiligen Grundeigentümer sind im Anhang zu finden.



**Tabelle 2: Rodungersatzflächen**

Gemeinde	Parz.	aktuelle Nutzung	FFF	Fläche	Bemerkungen
Ittigen	3704	Schutzdamm S-Seite = Baumhecke N-Seite = Wiese, Sträucher	ja <sup>1</sup>	5'265m <sup>2</sup>	Grösstenteils bestockt, Zusatzbepflanzung mit niederen Bäumen und Sträuchern
Ittigen	5229	Angrenzend an Damm, Seite Raststätte	nein	212 m <sup>2</sup>	Grösstenteils bestockt, Zusatzbepflanzung mit niederen Bäumen und Sträuchern
Bolligen	4552	extensiv genutzte Wiese	nein	3'149 m <sup>2</sup>	
Bolligen	3708	Strasse	nein	125 m <sup>2</sup>	Aufgrund Strassenverschiebung möglich
Moosseedorf	1005	Extensiv genutzte Wiese	nein	2'415 m <sup>2</sup>	Ein kleiner Teil der LWS-genutzten Fläche wird für ein Drittprojekt aufgeforstet
Wohlen	2194	Verbuschte LWS-Parzelle	nein	1'071 m <sup>2</sup>	Distanz zu Projekt 9 km
<b>Total Realersatz</b>				<b>12'237 m<sup>2</sup></b>	
<b>Massnahme N+L</b>				<b>1'700 m<sup>2</sup></b>	<b>Totalwaldreservat Geisme, siehe unten</b>
<b>Total Rodungersatz</b>				<b>13'937 m<sup>2</sup></b>	
<b>Definitive Rodung</b>				<b>13'782 m<sup>2</sup></b>	

Massnahme N+L (Totalwaldreservat Geisme)

Teil des Rodungersatzes (Tabelle 2) ist eine Massnahme zu Gunsten von Natur und Landschaft (Art. 7 Abs. 2 WaG), ein Totalwaldreservat im Lindental. Die Abbildung 7 und Anhang 5 zeigt den Plan des Reservates. Die Waldflächen sind im Anhang 4 beschrieben.

Gemäss Absprachen mit der Waldabteilung Mittelland (WAM) kann ein Umrechnungsfaktor von 20 Fr. / m<sup>2</sup> verwendet werden. Wie der Tabelle 2 zu entnehmen ist, werden für das vorliegende Projekt 1'700 m<sup>2</sup> beansprucht. Die Anrechnung der restlichen Gelder für die Errichtung des Totalreservats ist gemäss WAM für wei-

<sup>1</sup> Absprachen mit AGR und LANAT erfolgten. Die Voraussetzungen für FFF werde nicht erfüllt (steile Böschung), daher ist ein Realersatz an dieser Stelle möglich.

tere Projekte möglich. Die Mindestlaufdauer für Rodungersatzmassnahmen zu Gunsten Natur- und Landschaftsschutz beträgt 30 Jahre. Das Waldreservat wird für 50 Jahre gesichert (siehe Absichtserklärung, Anhang 6).

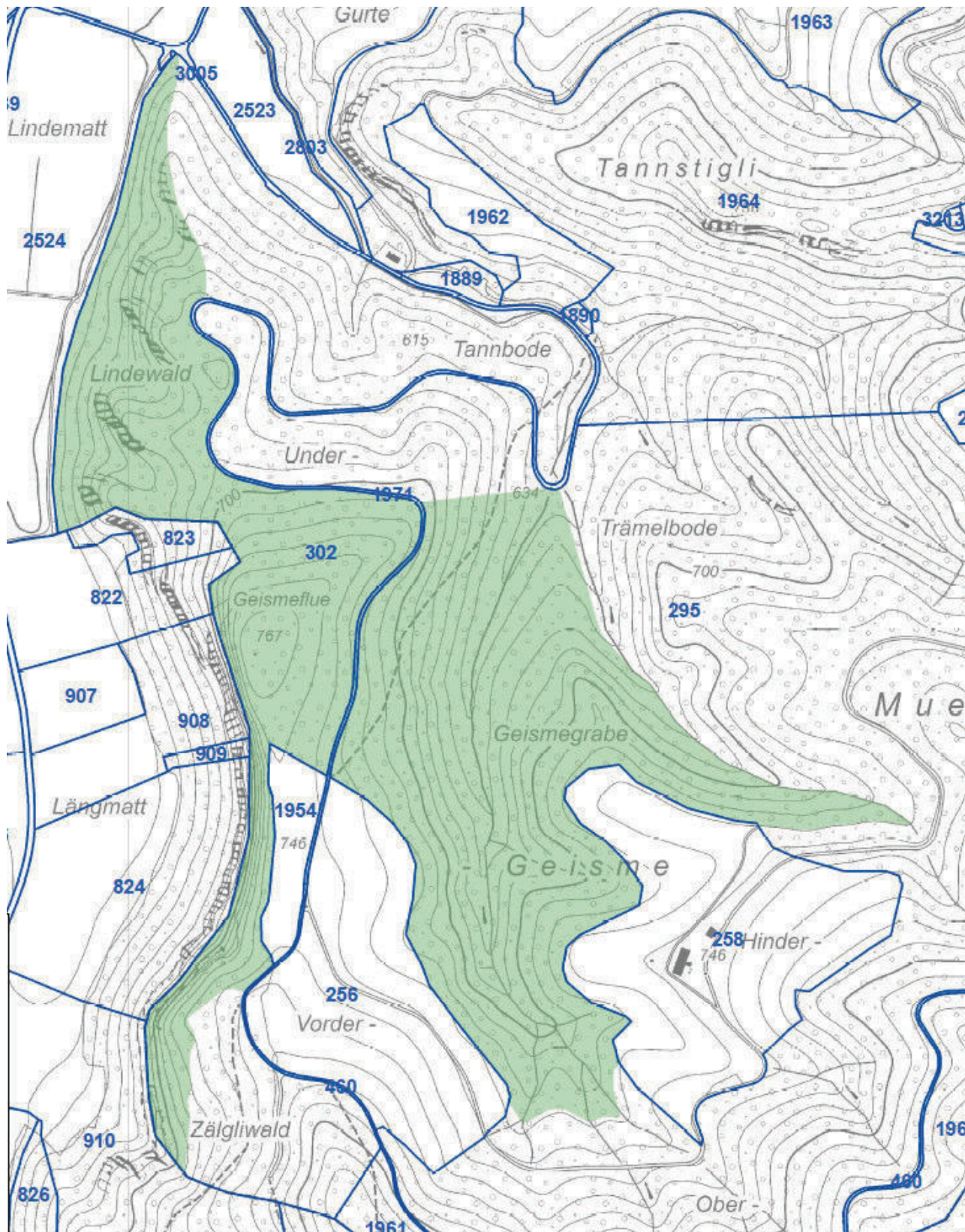


Abbildung 7: Perimeter des Totalwaldreservates Geisme (siehe auch Anhang 5).

## 4 Massnahmen

Gemäss UVB sind folgende Massnahmen zum Fachbereich Wald vorgesehen:

- M-Wa-1 Das Fällen der Bäume im Waldareal ist während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer (1. April bis 31. Juli) zu unterlassen (Schutz der Brutvögel und des Wildes).
- M-Wa-2 Wo möglich (baulich und betrieblich), werden im Bereich von temporären Rodungen und auch späteren Niederhaltungen wertvolle Bäume stehen gelassen. Allgemein wird versucht, die Eingriffe bei Waldrändern möglichst landschaftsverträglich auszuführen. Z.T. kann dies auch mit vorsorglichen, waldbaulichen Eingriffen in den angrenzenden Waldbeständen erfolgen. Dies erhöht auch die Stabilität der neuen Waldränder.
- M-Wa-3 Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten.
- M-Wa-4 Um den Wurzelraum der Bäume zu schützen, haben Installations- und Lagerplätze, welche direkt an Waldareal angrenzen, einen Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze einzuhalten. Ein Abstand von 3 m ist einzuhalten, wenn sich zwischen Installationsplatz und Waldgrenze eine Strasse befindet.
- M-Wa-5 Auf den Realersatzflächen sind Voraussetzungen zu schaffen, dass sich eine standortgerechte Waldgesellschaft entwickeln kann. Die Bepflanzung aller Aufforstungsflächen erfolgt nach Weisung der Waldabteilung Mittelland mit standortheimischen Baum- und Straucharten.
- M-Wa-6 In den Vereinbarungen zu den Ersatzaufforstungsflächen für das AP wurden die wichtigsten Punkte bezüglich Zuständigkeiten und Unterhalt integriert. Detaillierte Verträge und Pflegepläne werden nach Vorliegen der PGV ausgearbeitet.
- M-Wa-7 Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) wird der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme eingeladen.
- M-Wa-8 Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung auf Kosten des Gesuchstellers bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.
- M-Wa-9 Durch die definitiven Rodungen sind auch Parzellen betroffen, welche Teil der Waldgenossenschaft Moosseedorf sind. Die Veränderung des Genossenschaftsperimeters hat insbesondere Auswirkungen auf den Unterhaltskostenverteiler. Sobald nach Abschluss der Bauarbeiten die neuen Parzellen vermessen sind, wird der Unterhaltskostenverteiler der Waldgenossenschaft Moosseedorf überarbeitet. Die Ausführung dieser Arbeiten erfolgt durch die zuständige Schätzungskommission, die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

## 5 Antrag

Die Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG, können voraussichtlich erfüllt werden:

- Für den Ausbau der Nationalstrasse bestehen wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Interessenabwägung nach Art. 5 WaG).
- Die Standortgebundenheit ist durch die bereits bestehende Nationalstrasse gegeben. Optimierungen zur Minimierung des betroffenen Waldareals wurden geprüft und, wo möglich, umgesetzt.
- Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen der Raumplanung (vgl. UVB Kap.3.2).
- Es kann angenommen werden, dass die Rodungen – unter Beachtung der vorgesehenen Massnahmen – zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.
- Auch der Rodungersatz nach Art. 7 WaG ist erfüllt

Das Bundesamt für Strassen, ASTRA beantragt für das Projekt Kapazitätserweiterung N01 Wankdorf Schönbühl eine Bewilligung über 22'093m<sup>2</sup> temporäre sowie 13'782m<sup>2</sup> definitive Rodung. Das temporär gerodete Areal wird unmittelbar nach Bauende an derselben Stelle wieder aufgeforstet und die Waldstrassen werden gemäss ihrem heutigen Zustand wiederhergestellt. Der Ersatz für die definitiven Rodungen besteht aus 12'237 m<sup>2</sup> Realersatz und einer Massnahme zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes, welche einen Gegenwert von 1'700m<sup>2</sup> aufweist (34'000 Franken).

INGE Six-Pack  
c/o B+S AG

René Bayer, Projektleitung UVB  
Cécile Eicher, Berichtverfassung

## 6 Anhang

# Anhang 1

## Übersichtsplan 1:25'000

### Rodungspläne 1:1'000

Der Übersichtsplan sowie die Rodungspläne sind im Dossier zu finden:  
m5.1 bis m5.6

# Anhang 2 Rodungsformular

## Rodungsgesuch

Gesuchsteller

---

### Rodungsvorhaben: N01 Kapazitätserweiterung Wankdorf-Schönbühl

---

Gemeinde(n): Ittigen, Bolligen, Moosseedorf      Kanton(e): Bern

Forstkreis/  
Waldabteilung Nr.: WAM

---

Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

#### 1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Die Kapazitätserweiterung bedingt einen Ausbau von zwei Spuren seitlich von der bestehenden Fahrbahn. Heute grenzt der Wald an verschiedenen Stellen direkt an die Nationalstrasse, so wird mit dem Ausbau auch Waldareal tangiert. Im UVB und dem technischen Bericht wird das Vorhaben detailliert erläutert.

#### 2 Gesuchsbegründung / Bedarfsnachweis

1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Der Ausbau ist aufgrund der bestehenden Fahrbahn standortgebunden. Es wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft, die Beanspruchung von Waldareal zu minimieren.

2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

Das UVB-Kapitel 3.2 erläutert die Details zur Übereinstimmung mit der Raumplanung. Hier Stichworte dazu:

- Die Kapazitätserweiterung Wankdorf-Schönbühl ist im Richtplan unter Massnahme B\_13 'Das Nationalstrassennetz ausbauen (Engpassbeseitigung und Betrieb)' als Zwischenergebnis festgehalten.

- Der 8-Spur-Ausbau ist gemäss Richtplaneintrag wichtig für ein funktionierendes übergeordnetes Verkehrsmanagement im Raum Bern Nord.

- Im Projektperimeter der Kapazitätserweiterung befinden sich diverse Entwicklungsschwerpunkte (ESP): Bern, Wankdorf; Ittigen

3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

- Im Projektperimeter hat der Wald gemäss Geoportal des Kantons Bern keine Schutzwaldfunktion.

- Die Rodungen können Auswirkungen auf die umliegenden Bestände bewirken. Entscheidend sind insbesondere die westexponierten Bestandesränder, da hier das Risiko von Sturmschäden am grössten ist. Ausserdem können u.U. auch Schäden durch Sonnenbrand auftreten, falls durch die Rodungen ältere Bäume freigestellt werden.

Insgesamt wird jedoch davon ausgegangen, dass es durch die Rodungen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt kommt.

4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

Die Kapazitätserweiterung ist in nationalem Interesse. Der 8-Spur-Ausbau ist wichtig für ein funktionierendes übergeordnetes Verkehrsmanagement.

5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

Alle Abklärungen sind dem UVB zu entnehmen. Mit diversen Massnahmen werden die negativen Projektwirkungen ausgeglichen. Dem Natur- und Heimatschutz wurde Rechnung getragen.

separater Bericht



# Rodungsgesuch

Gesuchsteller

## Rodungsvorhaben: N01 Kapazitätserweiterung Wankdorf-Schönbühl N01 Kapazitätserweiterung Wankdorf-Schönbühl

### 3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m <sup>2</sup>	Definitiv m <sup>2</sup>	Total Fläche m <sup>2</sup>
	/		siehe separate Liste, in der Beilage			
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
<b>TOTAL</b>				22'093	13'782	35'875

Rodungsfläche in m<sup>2</sup>

#### Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m<sup>2</sup> ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungen, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m <sup>2</sup>
<b>TOTAL</b>	

35'875
+
=
35'875

Massgebliche Rodungsfläche in m<sup>2</sup>

Frist für Rodung:

### 4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m <sup>2</sup> <small>(Art. 7 Abs.1)</small>	Realersatz def. Rodung m <sup>2</sup> <small>(Art. 7 Abs.1)</small>	Total Ersatzaufforstungsfläche in m <sup>2</sup>
Bolligen	603025 / 204630	4552	Marc Balzli		3'149	3'149
Ittigen	602750 / 204430	3704	Amt für Grundstücke und Gemeinden Kt. BE		5'265	5'265
Wohlen b. B	593320 / 202330	2194	Ruth Reist-Beyeler		1'071	1'071
Ittigen	602721 / 204402	5229	Kt. BE, TBA Nationalstrassen		212	212
Bolligen	603405 / 204830	3708	Einwohnergemeinde Bolligen		125	125
Moosseedorf	604200 / 206275	1005	Franz Baumgartner		2'415	2'415
	/		Ersatz temporäre Rodung s. Liste in der Beilage	22'093		22'093
	/					
<b>Total Ersatzaufforstungsfläche in m<sup>2</sup></b>				22'093	12'237	34'330

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n):

## Rodungsgesuch

Gesuchsteller

### Rodungsvorhaben: N01 Kapazitätserweiterung Wankdorf-Schönbühl

#### 5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungersatz (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche  b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Es wurden viele verschiedene Rodungersatzflächen abgeklärt. Im Gebiet ist es sehr schwierig Realersatzflächen zu finden. Die Massnahme N+L gilt im vorliegenden Projekt als Rodungersatz von 1'700 m<sup>2</sup> mit einem Ersatzwert von 34'000 Franken (20.-/m<sup>2</sup>). Nur ein Teil der anrechenbaren Kosten des Totalwadlreservats wird so für das vorliegende Projekt verwendet

Beschrieb der Fläche: siehe Anhang 4 des m5-Dossiers

Beschrieb der Massnahme: siehe Anhang 4 und Anhang 5 des m5-Dossiers

Grössenangabe: 288'000 m<sup>2</sup>

Koordinaten 609000 / 205000

- im Waldareal  ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen:

#### 6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

##### Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

- Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)

m<sup>2</sup>

- Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)

m<sup>2</sup>

- Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)

m<sup>2</sup>

#### 7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

Ja  Nein

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

Ja  Nein

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

Ja  Nein

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

#### 8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LWG) ausgerichtet worden?

Ja  Nein

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

Ja  Nein

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsubventionen)

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt?

Ja  Nein

Wenn nein, Begründung:

#### 9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma

Budesamt für Strassen ASTRA, Filiale Thun

Kontaktperson / Telefon

Volker Wais

0584682473

Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

Uttigenstrasse 54  
3600 Thun

Ort, Datum

Thun, 28.2.2022

Unterschrift, Stempel

V. Wais

##### Beilagen:

Kartenausschnitt 1:25'000

Detailpläne

Liste Rodungsflächen

Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen

Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7

alle Angaben inkl. Massnahmen N+L sind im M5-Dossier zusammengestellt

##### Legende Abkürzungen:

WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)

WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)

## Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

### Rodungsvorhaben: N01 Kapazitätserweiterung Wankdorf-Schönbühl

Nr.:

#### 10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)

Kanton

Bund

Leitbehörde:

Strasse/Postfach:

PLZ/Ort:

Tel.:

#### 11 Verfahren

Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagentyp gemäss UVPV

Bundesverfahren ohne UVP

kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs.3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagentyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

#### 12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

91 – 100% reiner Nadelwald

11 – 50% gemischter Laubwald

51 – 90 % gemischter Nadelwald

0 – 10 % reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.:

Name:

#### 13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem?

**nationaler** Bedeutung

Ja

Nein

**kantonaler** Bedeutung

Ja

Nein

**regionaler** Bedeutung

Ja

Nein

**kommunaler** Bedeutung

Ja

Nein

#### 14 Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)

Waldareal

Grundbuch

Reglement

Vertrag

Leistungsverpflichtung

anderes:

#### 15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

Ja

Nein

#### 16 Kantonaler Forstdienst

Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

positiv unter Auflagen und Bedingungen

negativ

Sachbearbeiter/-in

Telefonnummer

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Rodungsflächen gem. Plänen 30.04.21 - Beilage zum Rodungsformular m.5, Anhang 2

	Gemeinde	Parzelle	Besitzer	Schwerpunktkoordinaten	def N1	temp N1	temp gvm	def bkw	temp bkw	Total def	Total Temp
Plan 1	Iffigen	899	Einwohnergemeinde Iffigen	602'18.53, 203'606.20	3'854	5'301				3'854	5'301
Plan 2	Bolligen	291	Christian Salzmann	603'48.51, 204'874.80	41	385	762			41	1'147
	Bolligen	292	Severin Kiener-Bigler	603'475.31, 204'952.00			307			0	307
	Bolligen	293	Hans Rudolf Kiener-Mosimann, Walter Kiener	603'490.81, 204'980.00	194		226			194	226
	Bolligen	377	Christian Salzmann	603'522.30, 205'029.50	743		1'688			743	1'688
	Bolligen	3701	Schweizerische Eidgenossenschaft, ASTRA	603'568.90, 205'088.90	424					424	0
	Bolligen	3834	Burggemeinde Bern Forstgut Forstamt	603'699.50, 205'302.90	803	854	2'240			803	3'094
	Bolligen	290	Burggemeinde Bern Forstgut Forstamt	603'602.60, 205'040.80	2'194			62	6'952	2'256	6'952
Plan 3	Moosseedorf	98	Schweizerische Eidgenossenschaft, VBS Generalstab, Sektion Liegenschaften	604'215.79, 206'100.29	1'060	196				1'060	196
	Moosseedorf	1005	Franz Baumgartner	604'286.79, 206'221.48	2'164	831				2'164	831
	Moosseedorf	1124	Waldbaugenossenschaft Moosseedorf	604'309.48, 206'257.88	95	18				95	18
	Moosseedorf	1004	Franz Baumgartner	604'345.78, 206'335.48	2'012	783				2'012	783
	Moosseedorf	1087	Stephan Tellenbach	604'227.99, 205'957.89		1'111				0	1'111
	Moosseedorf	1001	Erika Abbühl	604'261.59, 206'024.89		317				0	317
	Moosseedorf	3	Schweizerische Eidgenossenschaft, VBS Generalstab, Sektion Liegenschaften	604'358.19, 206'229.18	19					19	0
Plan 4	Moosseedorf	4	Schweizerische Eidgenossenschaft, VBS Generalstab, Sektion Liegenschaften	604'416.28, 206'604.57	117	122				117	122
					13'720	9918	5'223	62	6'952	13'782	22'093

# Anhang 3

## Unterschriften der Grundeigentümer





## Zustimmungserklärung Rodungersatzfläche

<i>Strassenprojekt:</i>	<b>N01 Kapazitätserweiterung Wankdorf - Schönbühl</b>
<i>Gemeinde:</i>	<b>Ittigen</b>
<i>Grundstück Nr.:</i>	<b>3704</b>
<i>Grundeigentümer:</i>	<b>Kanton Bern Amt für Grundstücke und Gebäude, 3013 Bern</b>

Die unterzeichnende Grundeigentümerin erklärt sich mit der Aufforstung gemäss beiliegendem Rodungsplan einverstanden:

Aufforstung: ca. 5'265 m<sup>2</sup>

Der Zugang und die Holzerarbeiten auf der Parzelle erfolgen in vorgängiger Absprache mit der Grundeigentümerin.

Ort und Datum:

Die Grundeigentümerin:

.....

.....



## Zustimmungserklärung Rodungersatzfläche

<i>Strassenprojekt:</i>	<b>N01 Kapazitätserweiterung Wankdorf - Schönbühl</b>
<i>Gemeinde:</i>	<b>Ittigen</b>
<i>Grundstück Nr.:</i>	<b>5229</b>
<i>Grundeigentümer:</i>	<b>Kanton Bern TBA Nationalstrassen, Reiterstrasse 11, 3011 Bern</b>

Die unterzeichnende Grundeigentümerin erklärt sich mit der Aufforstung gemäss beiliegendem Rodungsplan einverstanden:

Aufforstung: ca. 212 m<sup>2</sup>

Der Zugang und die Holzerarbeiten auf der Parzelle erfolgen in vorgängiger Absprache mit der Grundeigentümerin.

Ort und Datum:

Die Grundeigentümerin:

.....

.....











## Zustimmungserklärung Rodungersatzfläche

<i>Strassenprojekt:</i>	<b>N01 Kapazitätserweiterung Wankdorf - Schönbühl</b>
<i>Gemeinde:</i>	<b>Bolligen</b>
<i>Grundstück Nr.:</i>	<b>3708</b>
<i>Grundeigentümer:</i>	<b>Einwohnergemeinde Bolligen, Hühnerbühlstrasse 3, 3065 Bolligen</b>

Die unterzeichnende Grundeigentümerin erklärt sich mit der Aufforstung gemäss beiliegendem Rodungsplan einverstanden:

Aufforstung: ca. 125 m<sup>2</sup>

Der Zugang und die Holzarbeiten auf der Parzelle erfolgen in vorgängiger Absprache mit der Grundeigentümerin.

Ort und Datum:

Die Grundeigentümerin:

.....

.....





## Zustimmungserklärung Rodungsvorhaben

Strassenprojekt:	<b>N01 Kapazitätserweiterung Wankdorf - Schönbühl</b>
Gemeinde:	<b>Bolligen</b>
Grundstück Nr.:	<b>3701</b>
Grundeigentümer:	<b>Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern</b>

Die unterzeichnende Grundeigentümerin erklärt sich mit der definitiven Rodung gemäss beiliegendem Rodungsplan einverstanden:

Rodungsfläche:            definitiv            ca. 424 m<sup>2</sup>

Der Zugang und die Holzarbeiten auf der Parzelle erfolgen in vorgängiger Absprache mit der Grundeigentümerin.

Ort und Datum:

*Wjey, 27.07.2021*

Die Grundeigentümerin:

*[Signature]*  
Bundesamt für Strassen ASTRA  
Landerwerb und Eigentumsverwaltung





## Zustimmungserklärung Rodungsvorhaben

Strassenprojekt:	N01 Kapazitätserweiterung Wankdorf - Schönbühl
Gemeinde:	Moosseedorf
Grundstück Nr.:	1001 + 1097
Grundeigentümer:	Erika Abbühl, Bevollmächtigte Vorsorgebeauftragte: Annemarie Lehmann, Fürsprecherin, Kanzlei infamiliensachen, Bundesgasse 18, 3011 Bern

Die unterzeichnende Grundeigentümerin erklärt sich mit der temporären Rodung gemäss beiliegendem Rodungsplan einverstanden:

Rodungsfläche: temporär ca. 317 m<sup>2</sup> (Nr. 1001)

Auch zur künftigen nachteiligen Nutzung (Niederhaltung Wald) wird das Einverständnis erteilt (siehe separater Plan)

Niederhaltung: ca. 1'800 m<sup>2</sup> (Nr. 1001) + 989 m<sup>2</sup> (Nr. 1097) = **ca. 2'789 m<sup>2</sup>**

Der Zugang und die Holzerarbeiten auf den Parzellen erfolgen in vorgängiger Absprache mit der Grundeigentümerin.

Ort und Datum:

Bern, 16. 2. 22

Die Grundeigentümerin:

Annemarie Lehmann-Schoep  
Fürsprecherin/Mediatorin  
infamiliensachen  
Bundesgasse 18  
3011 Bern









## Zustimmungserklärung Niederhaltung Wald

<i>Strassenprojekt:</i>	<b>N01 Kapazitätserweiterung Wankdorf - Schönbühl</b>
<i>Gemeinde:</i>	<b>Moosseedorf</b>
<i>Grundstück Nr.:</i>	<b>1020</b>
<i>Grundeigentümer:</i>	<b>Bürgergemeinde Bern, Bahnhofplatz 2, 3001 Bern</b>

Die unterzeichnende Grundeigentümerin erklärt sich mit der künftigen nachteiligen Nutzung (Niederhaltung Wald) gemäss beiliegendem Plan einverstanden:

Niederhaltung: ca. 2'011 m<sup>2</sup>

Ort und Datum:

Die Grundeigentümerin:

.....

.....





## Zustimmungserklärung Rodungsersatzfläche

Strassenprojekt:	N01 Kapazitätserweiterung Wankdorf - Schönbühl
Gemeinde:	Wohlen bei Bern
Grundstück Nr.:	2194
Grundeigentümer:	Ruth Reist-Beyeler, Mädergutstrasse 91, 3018 Bern

Die unterzeichnende Grundeigentümerin erklärt sich mit der Aufforstung gemäss beiliegendem Rodungsplan einverstanden:

Aufforstung: ca. 1'071 m<sup>2</sup>

Der Zugang und die Holzerarbeiten auf der Parzelle erfolgen in vorgängiger Absprache mit der Grundeigentümerin.

Ort und Datum:

Die Grundeigentümerin:

28. Juli 2021

R. Reist



## ***N01, 8-Spur Ausbau Wankdorf - Schönbühl***

# **Absichtserklärung**

---

Die **Schweizerische Eidgenossenschaft**, vertreten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern, dieses wiederum vertreten mit Vollmacht durch Michael Brun, in ihrer Eigenschaft als Bauherrin und hiernach ASTRA genannt,

und

Herr **Peter Kräuchi**, Schlössliweg 6, 3302 Moosseedorf, in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer,

vereinbaren was folgt:

### **1. Einleitende Feststellungen**

- 1.1 Das Bundesamt für Strassen ASTRA plant, ab dem Jahr 2027 zur Bewältigung künftiger Anforderungen die Nationalstrasse N01 auf der Teilstrecke von Wankdorf bis Schönbühl durch einen Ausbau auf 8 Spuren zu erweitern. Das entsprechende Projektdossier wird voraussichtlich Ende 2021 / Anfang 2022 beim Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zur Plangenehmigung eingereicht und anschliessend öffentlich aufgelegt. Abhängig von der Anzahl und Art der zu erwartenden Einsprachen ist anzunehmen, dass das Projekt Ende 2022 / Anfang 2023 rechtskräftig bewilligt sein wird.
- 1.2 Um den von der Erweiterung der Nationalstrasse betroffenen Waldeigentümern Reallersatz bieten zu können, sieht das ASTRA den Erwerb von Waldflächen in der Region Bern vor. Herr Peter Kräuchi verfügt über solche Waldflächen und zeigt sich gegenüber dem ASTRA grundsätzlich verkaufsbereit.

### **2. Vereinbarung**

- 2.1 Herr Peter Kräuchi erklärt sich bereit, die nachstehend aufgeführten Waldgrundstücke bis mindestens zum Zeitpunkt des Vorliegens der Plangenehmigungsverfügung für das Projekt 8-Spur Ausbau Grauholz durch das UVEK weder weiterzuverkaufen noch durch langjährige (über 5 Jahre) Miet-, Pacht oder Gebrauchsleiheverträge zu belasten.
- 2.2 Das ASTRA informiert Herrn Peter Kräuchi unaufgefordert über den Projektstand. Aufgrund der langfristigen Natur des Projekts scheint aus heutiger Sicht eine halbjährliche Information als ausreichend.
- 2.3 Nach Vorlegen der Plangenehmigungsverfügung nimmt das ASTRA mit Herrn Peter Kräuchi Kontakt auf um die Modalitäten wie die effektiv benötigten Flächen, den Zeit-

punkt des Besitzes antritts und die Kaufpreise zu verhandeln und eine Landerwerbsvereinbarung zu erstellen bzw. einen Kaufvertrag erstellen zu lassen.

- 2.4 Die Mindestkaufpreise basieren auf den Bewertungen der Revierförster vom 21.01.2021 (Moosseedorf) bzw. vom 12.02.2021 (Mattstetten).

### 3. Waldgrundstücke

- 3.1 Die folgenden Waldgrundstücke stehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Eigentum von Herrn Peter Kräuchi.

Gemeinde	Parzelle Nr.	Fläche ca.		
		ha	a	m <sup>2</sup>
Moosseedorf	1102	9	6	65
Moosseedorf	1104	14	7	02
Moosseedorf	1105	7	2	89
Moosseedorf	1070	6	8	19
Moosseedorf	1071	12	6	26
Mattstetten	300	3	3	34
Mattstetten	432	22	8	23

### 4. Weitere Vereinbarungen

- 4.1 Diese Absichtserklärung hat bis 31.12.2022 Gültigkeit mit Option einer fortführenden Absichtserklärung.
- 4.2 Herr Peter Kräuchi bestätigt, dass die oben aufgeführten Waldgrundstücke zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht durch langjährige (über 5 Jahre Laufzeit) Pacht-, Miet- oder Gebrauchsleiheverträge belastet sind und auch keine solchen bevorstehen.
- 4.3 Bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Absichtserklärung jedoch bereits Nutzungen durch Dritte, so ist das ASTRA darüber in Kenntnis zu setzen. Der / die Nutzer ist / sind über diese Absichtserklärung ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

### 5. Ausfertigungen

Die vorliegende Absichtserklärung wird zweifach ausgefertigt.

Ittigen / Thun, den 22.10.2021

Moosseedorf, den 19.10.2021

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Bundesamt für Strassen ASTRA  
Der Bevollmächtigte:

Der Grundeigentümer:

Michael Brun

Peter Kräuchi



## ***N01, 8-Spur Ausbau Wankdorf - Schönbühl***

# **Absichtserklärung**

Die **Schweizerische Eidgenossenschaft**, vertreten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern, dieses wiederum vertreten mit Vollmacht durch Michael Brun, in ihrer Eigenschaft als Bauherrin und hiernach ASTRA genannt,

und

Herr **Marc Balzli**, au Village 59, 1720 Chésopelloz, vertreten durch Herrn **Daniel Balzli**, Impasse du Jura 25, 1754 Avry sur Matran, in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer,

vereinbaren was folgt:

### **1. Einleitende Feststellungen**

- 1.1 Das Bundesamt für Strassen ASTRA plant, ab dem Jahr 2027 zur Bewältigung künftiger Anforderungen die Nationalstrasse N01 auf der Teilstrecke von Wankdorf bis Schönbühl durch einen Ausbau auf 8 Spuren zu erweitern. Das entsprechende Projektdossier wird voraussichtlich im Herbst 2022 beim Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zur Plangenehmigung eingereicht und anschliessend öffentlich aufgelegt. Abhängig von der Anzahl und Art der zu erwartenden Einsprachen ist anzunehmen, dass das Projekt Ende 2023 rechtskräftig bewilligt sein wird. Die Bauarbeiten beginnen voraussichtlich im Jahr 2027 und dauern rund 5 Jahre.
- 1.2 Das Grundeigentum von Herrn Marc Balzli ist vom Projekt (Stand Frühjahr 2022) gemäss den beiliegenden Landerwerbsplänen wie folgt betroffen:

Definitiver Landerwerb

<b>Ord.-Nr. laut Plan</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Parzelle Nr.</b>	<b>Fläche ca.</b>		
			ha	a	m <sup>2</sup>
01.08	Ittigen (Bem.: Umlegung Turnierweg)	3723	-	7	50
02.01	Bolligen	3715	-	7	35
02.03	Bolligen	3714	-	11	94
02.04	Bolligen	3742	-	1	12



## Vorübergehende Landbeanspruchung

Ord.-Nr. laut Plan	Gemeinde	Parzelle Nr.	Fläche ca.			Beanspruchung
			ha	a	m <sup>2</sup>	Dauer (ca.)
01.08	Ittigen	3723	-	34	78	12 Monate
02.01	Bolligen	3715	-	45	46	30 Monate
02.03	Bolligen	3714	-	35	45	24 Monate
02.04	Bolligen	3742	-	8	00	12 Monate

## 2. Vereinbarungen

### 2.1 Aufforstung

Der Grundeigentümer bietet dem ASTRA seine Grundstücke Bolligen 4552, 2109 und 327 für die Aufforstung an.



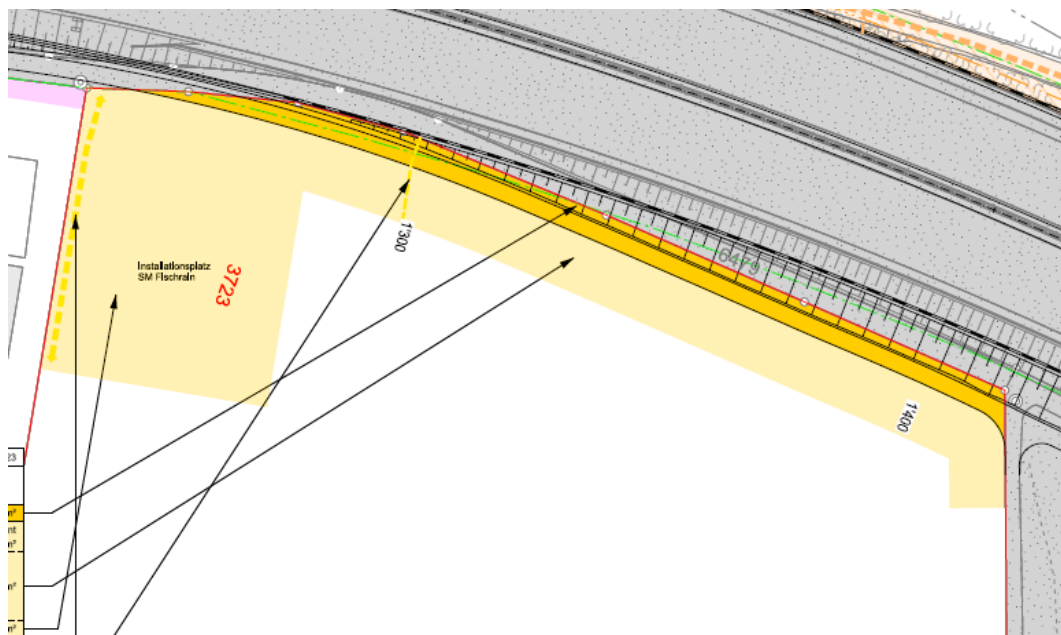
## 2.2 Realersatz

Das ASTRA erklärt sich bereit, soweit möglich und sinnvoll, Realersatz für den definitiven Landerwerb zu bieten. In Frage kommt im Perimeter des Projekts lediglich eine noch zu definierende Teilfläche der Parzelle Ittigen GB Nr. 3702 mit einer Gesamtfläche von heute 9'659 m<sup>2</sup> im Eigentum des ASTRA. Diese Parzelle grenzt im Süden an die Parzelle Ittigen GB Nr. 3723 von Herrn Balzli.



## 2.3 Turnierweg – künftige Lage und Nutzung

Die Parzelle Ittigen GB Nr. 6479 / Turnierweg im Eigentum des ASTRA wird im Rahmen der Erweiterung der Nationalstrasse nach Osten verschoben (Umlegung). Das ASTRA erklärt sich bereit, zu Gunsten der Parzellen Ittigen GB Nrn. 6124 und 3725 ein unentgeltliches Wegerecht einzuräumen.



### 3. Weitere Vereinbarungen

- 3.1 Diese Absichtserklärung hat bis 30.06.2024 Gültigkeit mit Option einer fortführenden Absichtserklärung. Das ASTRA nimmt im Falle grösserer Verzögerungen spätestens 6 Monate vor Ablauf dieses Termins Kontakt mit dem Grundeigentümer auf.
- 3.2 Nach Vorlegen der rechtskräftigen Plangenehmigungsverfügung durch das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK nimmt das ASTRA mit dem Grundeigentümer Kontakt auf um die Modalitäten wie die effektiv benötigten Flächen, den Zeitpunkt des Besitzesantritts und die Kaufpreise zu verhandeln und eine entsprechende Landerwerbsvereinbarung zu erstellen.
- 3.3 Wird das Projekt 8-Spur Ausbau Wankdorf – Schönbühl nicht bewilligt bzw. vom zuständigen Bundesamt abgeschrieben, fällt diese Absichtserklärung ohne Kündigung entschädigungslos dahin. Der Grundeigentümer ist vom ASTRA diesbezüglich schriftlich zu orientieren.

### 4. Ausfertigungen

Die vorliegende Absichtserklärung wird dreifach ausgefertigt.

---

Ittigen / Thun, den .....

Chésopelloz, den .....

**Schweizerische Eidgenossenschaft**  
Bundesamt für Strassen ASTRA  
Der Bevollmächtigte:

Der Grundeigentümer:

.....  
Michael Brun

.....  
Marc Balzli

Avry-sur-Matran, den .....

Der Vertreter / Nutzniesserr:

.....  
Daniel Balzli



## ***N01, 8-Spur Ausbau Wankdorf – Schönbühl, Projekt 090037***

# **Vereinbarung**

## **über eine vorübergehende Beanspruchung von Kulturland und Aufforstung**

---

Die **Schweizerische Eidgenossenschaft**, vertreten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern, dieses wiederum vertreten mit Vollmacht durch Michael Brun, in ihrer Eigenschaft als Bauherrin und hiernach ASTRA genannt,

und

Herr **Franz Baumgartner**, Hofwilstrasse 11, 3302 Moosseedorf, in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer und Bewirtschafter,

vereinbaren was folgt:

### **1. Einleitende Feststellungen**

- 1.1 Das Bundesamt für Strassen ASTRA plant, ab dem Jahr 2027 zur Bewältigung künftiger Anforderungen die Nationalstrasse N01 auf der Teilstrecke von Wankdorf bis Schönbühl durch einen Ausbau auf 8 Spuren zu erweitern. Das entsprechende Projektdossier wird im Frühjahr 2022 beim Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zur Plangenehmigung eingereicht.
- 1.2 Im Rahmen des Projektes werden Waldflächen dauerhaft gerodet. Diese Flächen sind unter anderem durch Aufforstungen zu kompensieren.

### **2. Vertragsgegenstand**

- 2.1 Der Grundeigentümer stellt dem ASTRA folgende Landfläche gemäss Planbeilage vom 15.03.2022 vorübergehend zur Verfügung:

<b>Gemeinde</b>	<b>Parzelle Nr.</b>	<b>Fläche ca.</b>		
		ha	a	m <sup>2</sup>
Moosseedorf	1005	-	24	15

Bei der hiervor ausgewiesenen Fläche handelt es sich um eine ungefähre Angabe. Massgebend für die Entschädigung ist das tatsächliche Ausmass der Landbeanspruchung.

- 2.2 Die Inanspruchnahme des Terrains bzw. der Zeitpunkt für die Aufforstung erfolgt nach Absprache zwischen dem Grundeigentümer und dem ASTRA.

### 3. Entschädigung

- 3.1 Dem Grundeigentümer ist der entstandene Ertrags- resp. Einkommensausfall während der Aufforstungsarbeiten zu entschädigen. Die Entschädigung beträgt CHF 0.50 / m<sup>2</sup> / Jahr. Für die Abrechnung ist die effektiv für die Aufforstung beanspruchte Zeit massgebend.
- 3.2 Dem Grundeigentümer ist die Differenz zwischen dem heutigen Wert der Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung und dem künftigen Wert als Waldboden zu entschädigen. Die Entschädigung beträgt CHF 7.50 / m<sup>2</sup> (Landwirtschaftsland CHF 8.00 / m<sup>2</sup>, Waldboden CHF 0.50 / m<sup>2</sup>). Für die Abrechnung ist die effektiv für die Aufforstung beanspruchte Fläche massgebend.
- 3.3 Dem Grundeigentümer sind seine Aufwände für Besprechungen und Begehungen zu entschädigen. Die Entschädigung beträgt pauschal CHF 200 per Saldo aller Ansprüche.

### 4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Kosten für die Aufforstung trägt das ASTRA.
- 4.2 Das ASTRA beauftragt nach der Aufforstung die zuständige Stelle des Kantons Bern mit der Waldfeststellung.
- 4.3 Die Kosten für die Begleitung und Pflege des Jungwaldes bis 3 Jahre nach der Aufforstung trägt das ASTRA.
- 4.4 Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung auf einen allfälligen Rechtsnachfolger und allenfalls Pächter mit der entsprechenden Weiterüberbindungspflicht zu übertragen und das ASTRA über die Änderung der Grundeigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse schriftlich zu informieren.
- 4.5 Bei allfällige Differenzen aus dieser Vereinbarung steht es den Parteien frei, an die zuständige Eidgenössische Schätzungskommission zu gelangen.
- 4.6 Wird das Projekt 8-Spur Ausbau Wankdorf – Schönbühl nicht bewilligt bzw. vom zuständigen Bundesamt abgeschrieben, fällt diese Vereinbarung ohne Kündigung entschädigungslos dahin. Der Grundeigentümer ist vom ASTRA diesbezüglich schriftlich zu orientieren.

### 5. Vertragsexemplare

- 5.1 Die vorliegende Vereinbarung inkl. Planbeilage wird für die Parteien in zwei Exemplaren unterzeichnet und dient ihnen als Rechtsgrundausweis.

---

Ittigen / Thun, den .....

Moosseedorf, den .....

**Schweizerische Eidgenossenschaft**  
Bundesamt für Strassen ASTRA

Der Grundeigentümer:

.....  
Michael Brun

.....  
Franz Baumgartner



# Anhang 4

## Kurzbeschreibung Totalwaldreservat Geisme

## **ANHANG 4**

### **Totalwaldreservat Geisme: Kurzbeschreibung**

#### **1 Einleitung**

Im Rahmen der regionalen Waldplanung (RWP 61 Burgdorf 2011-2025) wurde im «Undere Geismse» in der Gemeinde Krauchthal eine Fläche von rund 22 ha als mögliches Teilreservat ausgeschieden. Da in der Folge keine Umsetzung erfolgte, wurde das potenzielle Reservat im Projekt «Ausbau N01 Wankdorf-Schönbühl» als möglicher Rodungersatz (Massnahmen zugunsten Natur- und Landschaftsschutz) vorgeschlagen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Eckwerte für das geplante Totalwaldreservat dargestellt. Die Informationen entsprechen dem Stand vom Mai 2021.

#### **2 Lage und Eigentum**

##### **2.1 Lage des Reservates**

Das potenzielle Totalwaldreservat «Geisme» befindet sich in der Gemeinde Krauchthal zwischen 610 und 767 m ü. M. auf der Ostseite des Lindentals. Die mit viel Wald und Weideland stark ländlich geprägte Gegend liegt am Südwestrand des Emmentals.

Der Reservatsperimeter umfasst einen grossen Teil vom Einzugsgebiet des Geismebachs (inkl. Einhang des östlich angrenzenden Stutzholebachs), die überaus steilen Hänge oberhalb der Geisme-fluh sowie den mit Sandsteinfelsen durchsetzten Lindewald. Der Perimeter folgt soweit möglich den Parzellengrenzen, Waldrändern oder natürlichen Geländeformen (Bachgräben, Kreten).

##### **2.2 Grösse und Eigentumsverhältnisse**

Das potenzielle Totalwaldreservat «Geisme» beinhaltet Teile der Parzellen Krauchthal Gbbl. Nr. 295 und 302 und umfasst eine Fläche von 28.8 Hektaren. Das Reservat befindet sich im Alleineigentum des Kantons Bern. Zuständig für die Bewirtschaftung ist der Staatsforstbetrieb (SFB).

Die Wegeparzelle, welche das Reservat in Nord-Süd-Richtung durchquert (Krauchthal Gbbl. Nr. 1974), ist nicht Bestandteil des Totalwaldreservates (siehe Perimeterplan, Anhang 5).

##### **2.3 Zugänglichkeit und Infrastruktur im Reservat**

Entlang und quer durch den Perimeter führt eine Gemeindestrasse (Hofzufahrt), welche auch als Basiserschliessung für die forstliche Bewirtschaftung dient. Zudem finden sich mehrere Maschinen- und Rückewege, welche - mit Ausnahme kleiner Teile im Geismegrabe - eine effiziente Bewirtschaftung im ganzen Perimeter ermöglichen.

Vom Tannbode Richtung Vorder Geisme führt ein Wanderweg entlang der Gemeindestrasse, welcher das Reservat für die Erholungssuchenden zugänglich macht.

#### **3 Management**

##### **3.1 Ziele**

Mit dem Totalwaldreservat «Geisme» werden folgende Ziele angestrebt:

- Auf der ausgeschiedenen Fläche sollen natürliche Entwicklungen möglichst ungestört ablaufen können.
- Erhalten und Fördern seltener Waldgesellschaften.
- Erhalten und Fördern typisch ausgebildeter, verbreiteter Waldgesellschaften.
- Erhalten und Fördern bedrohter Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensräume.



Die Wirtschaftsregion «Mittelland Mitte» weist gemäss BAFU (2015) allgemein ein hohes Defizit an Totalwaldreservaten auf. Das Waldreservat «Geisme» würde hier einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung leisten.

### **3.2 Reservatstyp**

Beim geplanten Reservat handelt es sich um einen Waldschutzgebiets-Typ Nr. 2 gemäss MCPFE (Ministerkonferenz zum Schutze der Wälder in Europa). Dieser lässt ein Minimum an Interventionen zu. Es sind dies namentlich:

- Wildregulation
- Forstschutzmassnahmen
- Waldbrandbekämpfung
- Nicht-destruktive Forschung
- Subsistenz-Nutzung durch einheimische Bevölkerung
- Sicherheitsschläge an Strassen

### **3.3 Vertragsdauer**

Die Vertragsdauer umfasst einen Zeitraum von 50 Jahren.

### **3.4 Nutzungseinschränkungen und deren Kontrolle**

Sämtliche Veränderungen, Vorkehrungen und Störungen, die dem Schutzziel des Totalwaldreservates entgegenstehen, sind untersagt. Der Zugang der Bevölkerung zum Wald ist gemäss ZGB Art. 699 grundsätzlich nicht eingeschränkt. Das Sammeln von Pilzen, Beeren und nicht geschützten oder gefährdeten Pflanzen sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet. Die Ausübung der Jagd im Totalwaldreservat «Geisme» ist ebenfalls erlaubt; Jagdbanngebiete oder Wildruhezonen bestehen im Reservatsperimeter keine.

Auf die Bewirtschaftung des Waldreservates wird grundsätzlich verzichtet. Bei unerwarteten Entwicklungen (Naturgefahren, Forstschutz), welche die Sicherheit von Menschen, umliegenden Wäldern oder erheblichen Sachwerten gefährden, können durch den Forstdienst die nötigen Massnahmen angeordnet werden.

Für Unterhalts- und Sicherheitsmassnahmen an Infrastrukturanlagen, die auch ohne Reservatserrichtung anfallen würden und für die Dritte zuständig sind, bleiben diese Dritten verantwortlich. Die notwendigen Massnahmen sind weiterhin möglich. Dies bedeutet, dass die ohne Reservat zuständigen Stellen weiterhin für den Unterhalt und die Sicherheit ihrer Infrastrukturanlagen, wie beispielsweise Wanderwege, Strassen oder Gewässer, zuständig bleiben und die entsprechenden Kosten tragen, auch wenn diese neu durch ein Reservat führen. Die bestehenden Infrastrukturanlagen dürfen weiterhin bestehen bleiben und genutzt werden. Dazu gehören auch Rückegassen für die Bewirtschaftung der Waldflächen ausserhalb des Reservats.

Gegenüber dem Kulturland bleibt ein Rückschnitt der Waldränder weiterhin erlaubt. Umgefallene Bäume dürfen vom Kulturland entfernt und in der Reservatsfläche gelagert werden.

### **3.5 Geplante Nutzungen**

Auf die Bewirtschaftung des Waldreservates wird grundsätzlich verzichtet. Anfallendes Holz im Zuge der Sicherheits- und Unterhaltsmassnahmen (insbesondere der Infrastrukturanlagen) wird, wenn möglich vollumfänglich, im Bestand belassen. Das Holz muss durch den zuständigen Förster angezeichnet werden.

## **4 Standort**

### **4.1 Geologie**

Der geologische Untergrund besteht weitgehend aus Sandsteinen (und Konglomeraten) der Oberen Meeresmolasse (Burdigalien) meist unter geringmächtiger Quartärbedeckung.

## 4.2 Waldgesellschaften

Die im geplanten Totalwaldreservat «Geisme» vorhandenen Waldgesellschaften sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung nach Ellenberg&Klötzli (EK)	Gesellschaften		Flächenanteile
	WNI	übrige	
Wald-Hainsimsen-Buchenwald (EK 1)	1a		11%
Walddirschen-Buchenwald (EK 8)		8a,d,e,g,s	76%
Zahnwurz-Buchenwald (EK 12)	12w	12a, 12s	4%
Berg-Seggen-Buchenwald (EK 15)	15a, 15w		1%
Eiben-Buchenwald (EK 17)	17		3%
Ahorn-Eschenwald (EK 26)	26a, 26f		3%
Seggen-Bacheschenwald (EK 27)	27a		2%

Rund vier Fünftel der Fläche machen frische bis feuchte, basenarme sowie basenreiche Buchenwälder aus (EK 8 und 12). Die Standortvielfalt ist mit insgesamt 15 Gesellschaften aber sehr gross: sie reicht von sauren, trockenen (1a) über wechselfeuchte (12w, 15w, 17) bis zu nassen Standorten (27a). Die seltenen Waldgesellschaften nach Wald-Naturinventar des Kantons Bern (WNI) haben einen Flächenanteil von 20%.

## 4.3 Naturgefahren

Gemäss Schutzwald-Hinweiskarte (SHK 2016) sind Objektschutzwälder mit einer Flächengrösse von rund 3.2 ha im Reservatsperimeter vorhanden. Es handelt sich um Hangmurenschutzwald, welcher sich grösstenteils am nord- sowie am ostexponierten Hang der Geisemfluh oberhalb der Gemeindestrasse befindet.

Ein Verzicht auf die Waldbewirtschaftung ist nach Beurteilung durch die Waldabteilung Mittelland vertretbar. Bei unerwarteten Entwicklungen können durch den Forstdienst die nötigen Massnahmen angeordnet werden (vgl. Kap. 3.4). Der Gemeinderat Krauchthal, als sicherheitsverantwortliche Stelle, hat beschlossen, keine Einwände gegen das geplante Waldreservat «Geisme» geltend zu machen.

## 5 Wald

### 5.1 Waldfläche

Das Totalwaldreservat weist eine Gesamtfläche von 28.8 ha auf. Ein kleiner Teil davon (weniger als 0.1 ha) ist unbestockt. Es handelt sich dabei um Sandsteinfelsen.

### 5.2 Bestandesstruktur

Die Wälder im Perimeter weisen folgende Verteilung der Entwicklungsstufen auf:

Entwicklungsstufe	Flächenanteil
Blösse, unklare Bestockung (Höhe < 1,3 m)	1 %
Jungwuchs, Dickung (< 12 cm)	7 %
Schwaches Stangenholz (12 - 20 cm)	13 %
Starkes Stangenholz (21 - 30 cm)	16 %
Baumholz I (schwach) (31 - 40 cm)	23 %
Baumholz II (mittel) (41 - 50 cm)	24 %
Baumholz III (stark) (> 50 cm)	16 %
Total	100%

Die Wälder sind gut erschlossen und wurden deshalb bisher auch regelmässig bewirtschaftet. Der Anteil an mittlerem und starkem Baumholz liegt bei rund 40%.

Für die am häufigsten vorkommenden Waldhirschen- sowie Zahnwurz-Buchenwälder (EK 8 resp. 12) gelten Nadelholzanteile von 20-30% noch als naturnah. Im Perimeter wird der Nadelholzanteil aktuell auf ca. 40% geschätzt und ist daher etwas zu hoch. Allerdings handelt es sich nicht um Nadelholz-Reinbestände, sondern um Mischwälder. Ein reiner Nadelholzbestand (Fläche ca. 1.2 ha) findet sich einzig östlich vom Geismegrabe.

## 6 Schutzgebiete und Inventare

Das Naturschutzgebiet Lindental (NSG Nr. 65), nördlich des gleichnamigen Weilers, umfasst den Talboden sowie beidseits die steilen, bewaldeten Einhänge. Kerngebiet ist die Geismefluch mit ihren interessanten Felsstrukturen (Schutzzone A). Die Fläche des NSG beträgt knapp 123 ha. Davon liegen etwas mehr als 8 ha innerhalb des potenziellen Waldreservats, u.a. auch die Bestände oberhalb der Geismefluch.

Der Waldstreifen oberhalb der Geismefluch ist zudem im Waldnaturinventar des Kantons Bern (WNI, Objekt Nr. 414.003) aufgenommen. Das WNI-Objekt ist gut 2.5 ha gross und befindet sich praktisch vollständig im Reservatsperimeter.

Mit den zahlreichen felsbewohnenden Arten weist insbesondere die Geismefluch hohe Naturwerte auf. Zu erwähnen ist der Wanderfalke, der nachweislich bereits seit 500 Jahren an der Geismefluch brütet oder der Kolk-rabe, der am selben Ort bereits seit dem Jahr 1815 mit Brutnachweis dokumentiert ist. Die Löcher im Felsen sind nicht nur für Vögel geeignete Nistplätze, sie bieten auch Tagesquartiere für Fledermäuse.

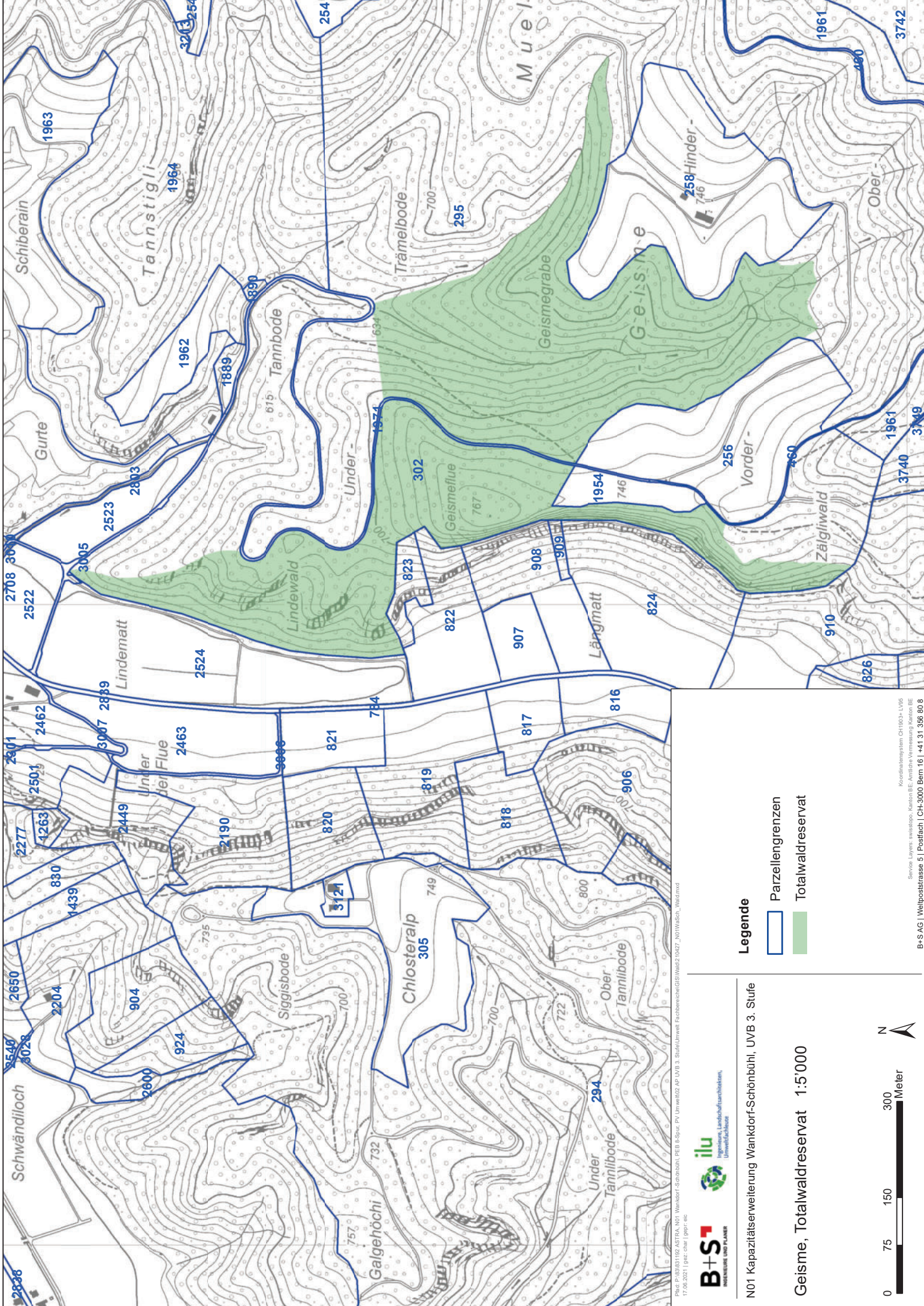
10.8.2021



# Anhang 5

## Situation 1:5'000

### Totalwaldreservat Geisme



Plan: P18383192 ASTRA, N01 Wankdorf-Schönbühl, FEB 8-Spur, PV Untere R02 AP UVEB 3, Stufe/Unwiel Fachbereich/GIS/Wald2 10427, N01/Wa/Sch, Wald.mxd  
 17.05.2021 | ggez.ch | ggez.ch



N01 Kapazitätserweiterung Wankdorf-Schönbühl, UVB 3, Stufe

Geisme, Totalwaldreservat 1:5'000

- Legende**
- Parzellengrenzen
  - Totalwaldreservat



Koordinatensystem: CH1903+ LV95  
 Service: Layers: swissinfo, Kartens: BE, Amtliche Vermessung, Datum: BE  
 B+S AG | Weltpoststrasse 5 | Postfach | CH-3000 Bern 161 | 441 31 356 60 8

# Anhang 6

## Absichtserklärung für die Errichtung des Totalwaldreservates "Geisme"



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Wald und Naturgefahren  
Staatsforstbetrieb

Schwand 5  
3110 Münsingen  
+41 31 636 12 20  
sfb@be.ch  
www.be.ch/wald

Hanspeter Luginbühl  
+41 31 636 12 22  
hanspeter.luginbuehl@be.ch

Staatsforstbetrieb, Schwand 5, 3110 Münsingen

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Abteilung Direktionsgeschäfte  
Rechtsdienst und Landerwerb  
Pulverstrasse 13  
3063 Ittigen

13. August 2021

Engpassbeseitigung auf der Nationalstrasse N01, Wankdorf — Schönbühl  
**Absichtserklärung:** über die Errichtung eines Totalwaldreservates «Geisme» als Rodungersatz  
(Massnahme zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Absichtserklärung hält unsere Abmachungen betreffend dem obenstehenden Geschäft fest. Sie wird von beiden Parteien unterzeichnet.

**Anliegen / Ausgangslage:**

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) plant den Ausbau der Nationalstrasse N01 zwischen den Verzweigungen Wankdorf und Schönbühl auf zweimal vier Fahrstreifen. Für die Umsetzung dieses Projektes werden Waldflächen tangiert. Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.

Ersatz kann aber auch als Massnahme zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geleistet werden, zum Beispiel mit dem Ausscheiden eines Waldreservates. Eine potentielle Fläche befindet sich im «Geisme» auf den Parzellen Krauchthal Gbbl. Nr. 295 und 302. Dort könnte mit dem Ausscheiden von einem Totalwaldreservat ein Teil der Rodungsfläche kompensiert werden.

Das ASTRA hat mit Schreiben vom 29.09.2020 sein Interesse beim Staatsforstbetrieb Bern (SFB) deponiert, die Fläche im Geisme als Totalwaldreservat auszuscheiden und somit als Ersatzmassnahme anzurechnen. Am 15.12.2020 haben die Verhandlungen zwischen dem SFB und dem ASTRA stattgefunden.

Das Projekt wird mit der Plangenehmigungsverfügung (Auflage erfolgt voraussichtlich im Frühling 2022) verbindlich. Die Projektumsetzung erfolgt frühestens ab dem Jahr 2027. Im Rahmen der Plangenehmigung sind die Unterschriften vom Grundeigentümer notwendig, weshalb die vorliegende Absichtserklärung abgeschlossen wird.

**Rahmenbedingungen:**

Die Parzellen Krauchthal Gbbl. Nr. 295 und 302 sind im Eigentum vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG). Es handelt sich dabei um Waldflächen, welche durch den SFB bewirtschaftet werden. Der SFB übernimmt in dieser Funktion auch die Vertretung des Grundeigentümers wahr.

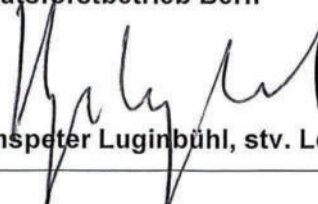

Das ASTRA ist als Gesuchstellerin selber verantwortlich, alle Abklärungen mit den zuständigen öffentlich-rechtlichen Stellen vorzunehmen und dabei die Auflagen vom Grundeigentümer zu berücksichtigen. In der Beilage 1 sind alle erfolgten Abklärungen sowie die Projektbeschreibung abgehängt (Beurteilung Aspekte Schutzwald von der Waldabteilung Mittelland vom 04.03.2021, Information Abklärung mit SiV vom 07.07.2021, Kurzbeschreibung Totalwaldreservat Geisme).



**Abmachungen:**

1. Der SFB ist bereit, im Gebiet «Geisme» (Gemeinde Krauchthal) ein **Totalwaldreservat für die Dauer von 50 Jahren** einrichten zu lassen. Das Reservat soll als mögliche Ersatzmassnahme für Projekte des ASTRA dienen. Die Fläche misst 28.8 ha, der Perimeter ist in Beilage 2 ersichtlich.
2. Vorbehalten bleiben:
  - die Genehmigung des Projektes «Kapazitätserweiterung N01 Wankdorf-Schönbühl», insbesondere die Anerkennung des Waldreservats als Ersatzmassnahme
  - wesentliche Änderungen der Ausgangslage sowie
  - Erkenntnisse aufgrund der öffentlichen Auflage des Waldreservates.
3. Der SFB wird direkt vom ASTRA für das Waldreservat entschädigt (Seitens öffentlich-rechtlicher Seite entfallen die Subventionen, weil es sich um eine Ersatzmassnahme handelt). Bei der Festlegung der Entschädigung spielt das Entschädigungsmodell des Kantons keine Rolle. Die Entschädigungsleistung haben die Vertragsparteien gemeinsam vereinbart (Beilage 3 – vertraulich).
4. Der Abschluss des Reservatsvertrag und die Anmerkung im Grundbuch erfolgt nach der Plangenehmigungsverfügung durch die zuständige Waldabteilung. Welcher Flächenanteil dabei als Rodungsersatz für die Erweiterung N01 Wankdorf-Schönbühl angerechnet wird, spielt für den SFB keine Rolle. «Überschüssige» Flächen können vom ASTRA auch für andere Projekte verwendet werden.
5. Das ASTRA leitet die notwendigen Schritte zum Vollzug umgehend nach der Plangenehmigungsverfügung ein (in Absprache mit der zuständigen Waldabteilung).
6. Dem SFB resp. dem Kanton Bern als Grundeigentümer entstehen keine Kosten durch die Errichtung des Waldreservats. Alle administrativen Kosten und Aufwände (z.B. Ausarbeitung der Grunddokumentation, Gebühren, Beschilderung, Markierung im Gelände usw.) übernimmt das ASTRA. Es erfolgt kein Abzug bei der gemäss Beilage 3 festgelegten Entschädigung.  
Die rechtliche Sicherung des Waldreservats erfolgt voraussichtlich mit einem einfachen Reservatsvertrag mit Anmerkung im Grundbuch durch die zuständige Waldabteilung.
7. Für eine allfällige Beschriftung des Waldreservats übernimmt das ASTRA ebenfalls die Kosten. Standortabsprache inkl. Tafelinhalte erfolgen mit dem SFB und der zuständigen Waldabteilung.
8. Der SFB verzichtet ab Sommer 2022 auf die ordentliche Nutzung auf der definierten Waldfläche gemäss Beilage 2.  
Im Winter 2021/22 findet auf einer Teilfläche noch ein bereits länger geplanter Holzschlag statt. Dabei werden primär entlang der Gemeindestrasse und in Gerinnenähe instabile Bäume und standortfremdes Nadelholz entnommen. Ökologisch wertvolle Elemente und Totholz verbleiben im Bestand. Notwendige Massnahmen zur Walderhaltung (Forstschutz) sowie zur Gefahrenabwehr (Sicherheit Gemeindestrasse, Gerinne) können weiterhin ausgeführt werden.
9. Gültigkeit der Absichtserklärung:
  - Bis zum Vorliegen der Plangenehmigungsverfügung aber bis spätestens 31.12.2024.
  - Sofern die Plangenehmigungsverfügung bis zum 31.12.2023 nicht vorliegt und sich somit die rechtliche Sicherung verzögert, kann die Absichtserklärung im gegenseitigen Einverständnis verlängert werden.

Vorbehalten sind im Weiteren die unter Ziff. 2 aufgeführten Punkte.

<p>Für den Grundeigentümer <b>Staatsforstbetrieb Bern</b></p>  <p><b>Hanspeter Luginbühl, stv. Leiter</b></p>	<p>Für die Bauherrschaft <b>Bundesamt für Strassen ASTRA</b></p>  <p><b>Michael Brun, Landerwerber</b></p>
--	--

**Beilagen:**

1. Projektossier mit Abklärungen
2. Situationsplan
3. Entschädigungsleistung (Vertraulich)